



AMTSBLATT

der Stadt Emsdetten

Nr. 01

Jahrgang 2013

Erscheinungstag: 03.01.2013

Inhalt

Seite

1. Bekanntmachung:	Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Emsdetten GmbH zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Nieder- spannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV)	1 - 4
2. Bekanntmachung:	Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Emsdetten GmbH zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV)	5 - 8

Herausgeber: Der Bürgermeister · Am Markt 1 · 48282 Emsdetten.

Das Amtsblatt kann zum Einzelpreis von 1,28 € oder im Abonnement zum Preis von 7,67 € vierteljährlich bezogen werden.
Es liegt im Rathaus an der Information aus. Bestellungen sind an den Bürgermeister der Stadt Emsdetten zu richten.

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Emsdetten GmbH

zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluß und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlußverordnung - NAV)

1. Art des Netzanschlusses gemäß § 7 NAV

- 1.1 Die Spannung beträgt am Ende des Netzanschlusses bei Drehstrom etwa 400 oder 230 V und bei Wechselstrom etwa 230 V. Die Frequenz beträgt etwa 50 Hertz. Bei der Wahl der Stromart werden die Belange des Anschlussnehmers im Rahmen der jeweiligen technischen Möglichkeiten angemessen berücksichtigt.
- 1.2 Herstellung und Veränderung des Netzanschlusses sind vom Anschlussnehmer unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Antragsformulare zu beantragen.
- 1.3 Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt wurde, wird über einen eigenen Netzanschluß an das Versorgungsnetz angeschlossen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlußnehmers entgegenstehen.

2. Zahlungspflichten

Für den erstmaligen Anschluß und bei einer Erhöhung/Änderung der Leistungsanforderung einer elektrischen Anlage sind vom Anschlussnehmer die Kosten für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses gemäß § 9 NAV und Baukostenzuschüsse gemäß § 11 NAV zu zahlen.

3. Baukostenzuschuss (BKZ) gemäß § 11 NAV

- 3.1 Der von dem Anschlussnehmer als Baukostenzuschuss zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Netzanschluß vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in den im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteileranlagen oder auf Grund der Verstärkung insgesamt vorgehalten werden können. Dabei wird nur der Teil der Leistungsanforderung berücksichtigt, der 30 kW übersteigt. Zugrunde gelegt wird der jeweilige Anschluß, also nicht die Zahl der vorhandenen Wohnungen beispielsweise in einem Mehrfamilienhaus. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen wird Rechnung getragen.
- 3.2 Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteileranlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Niederspannungsanlagen und Transformatorenstationen.
- 3.3 Wird vor dem 01.07.2007 ein Anschluß an eine Verteileranlage hergestellt, die vor dem 08.11.2006 errichtet oder mit deren Errichtung vor dem 08.11.2006 begonnen worden ist und ist der Anschluß ohne Verstärkung der Verteileranlage möglich, gilt abweichend von Ziffer 3.1 sowie Satz 2 der Ziff. 3.2 Folgendes:

„Die 30 KW-Regelung der Ziffer 3.1 des Satzes 2 findet insoweit keine Anwendung. Die örtlichen Verteileranlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Niederspannungsanlagen und Transformatorenstationen sowie Mittelspannungsanlagen bis 30 kV.“
- 3.4 Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteileranlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z.B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).
- 3.5 Der Baukostenzuschuss wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet.
- 3.6 Als angemessener BKZ zu den auf die Anschlussnehmer entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen einschließlich Transformatorenstationen gilt ein Anteil von 50 % dieser Kosten. Somit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss nach Maßgabe der an den betreffenden Netzanschluß für die darüber versorgten Anschlussnutzer vorzuhaltenden Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung wie folgt:

$$\text{BKZ (in €)} = 0,5 * K * (P_i / P_{\max})$$

Es bedeuten:

- K: Dem Versorgungsbereich des Niederspannungsnetzes zugeordnete Kosten für Erstellung und Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen einschließlich Transformatorenstationen (in €)
- P_i : Installierte Leistung des Anschlussnehmers (in kW)
- P_{\max} : Summe der installierten Leistung der Verteilungsanlagen im Versorgungsbereich unter Berücksichtigung eines cos phi von 0,95 (in kW)

Der hiermit ermittelte BKZ ist der Wert für jedes kW, welches eine Leistungsanforderung von 30 kW übersteigt.

- 3.7 Wird vor dem 01.07.2007 ein Netzanschluss an eine örtliche Verteileranlage hergestellt, die vor dem 08.11.2006 errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist und ist der Netzanschluss ohne Verstärkung der Verteileranlage möglich, so bemisst sich der Baukostenzuschuss nach der Baukostenzuschussregelung, wie sie in den Ergänzenden Bedingungen zur AVBEltV vom 01.10.1986 ausgewiesen ist, unter Berücksichtigung der Kürzung auf 50 % (§ 11 Abs. 1 S. 2 NAV).
- 3.8 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegenden Maß erhöht. Eine Erheblichkeit ist dann anzunehmen, wenn der weitere Baukostenzuschuss in einem angemessenen Verhältnis zu dem Aufwand der Erhebung steht. Die Berechnung erfolgt nach den vorgenannten Grundsätzen.

4. **Netzanschlusskosten gemäß § 9 NAV**

- 4.1 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses, d. h. die Verbindung des Verteilernetzes mit der elektrischen Anlage, beginnend an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endend mit der Hausanschluss sicherung, es sei denn, dass eine abweichende Vereinbarung getroffen wird.
- 4.2 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber weiterhin die Kosten für Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der elektrischen Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden.
- 4.3 Die Kosten werden auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Netzanschlüsse (z. B. nach Art und Querschnitt) entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnet. Eigenleistungen des Anschlussnehmers werden angemessen berücksichtigt.

5. **Provisorische Anschlüsse**

- 5.1 Der Bezug von Strom für provisorische Anschlüsse (z.B. Baustellen) ist frühzeitig zu beantragen.
- 5.2 Die Ausführungen des vorübergehenden Anschlusses nach Art, Zahl und Lage bestimmt der Netzbetreiber. Montage und Demontage werden pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) abgerechnet. Die Messung und Abrechnung der Stromabnahme erfolgt über Stromzähler.

6. **Vorauszahlungen/Sicherheitsleistung für BKZ und Netzanschlusskosten; §§ 9 Abs. 2, 11 Abs. 6 NAV**

- 6.1 Der Netzbetreiber verlangt für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses Vorauszahlungen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Der Netzbetreiber nimmt einen solchen Fall regelmäßig an, wenn derselbe Anschlussnehmer innerhalb der letzten 24 Monate seinen Verbindlichkeiten gegenüber dem Netzbetreiber vollständig oder teilweise nur aufgrund von Mahnungen nachgekommen ist. Gleiches gilt für den Baukostenzuschuss.

- 6.2 Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beantragt, zahlt er angemessene Abschlagszahlungen.

7. **Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage gemäß § 14 NAV; Messeinrichtungen**

- 7.1 Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage erfolgt gemäß § 14 NAV und ist beim Netzbetreiber unter Verwendung eines von diesem zur Verfügung gestellten Vordruckes zu beantragen. Für die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage sowie für das Anbringen, Entfernen oder Auswechseln von Messeinrichtungen durch den Netzbetreiber werden die hierfür entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) in Rechnung gestellt.

7.3 Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür sowie für jede weitere vergebliche Instandsetzung ein pauschales Entgelt gemäß Preisblatt (Anlage 1).

7.4 Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage setzt die vollständige Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten voraus.

8. Unterbrechung des Netzanschlusses gemäß § 24 NAV

8.1 Die Kosten aufgrund einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer und/oder vom Anschlussnutzer zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) in Rechnung gestellt. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

8.2 Die Aufhebung der Unterbrechung wird vom Netzbetreiber von der Bezahlung der Unterbrechungskosten abhängig gemacht und davon, ob die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

8.3 Soweit der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer trotz ordnungsgemäßer Terminsankündigung und Ersatzterminankündigung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen dadurch nicht durchgeführt werden können, kann der Netzbetreiber für zusätzliche Anfahrten dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer die jeweiligen Kosten pauschaliert gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

9. Kosten für die Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen

Der Anschlussnehmer hat die Kosten für die Verlegung der Mess- und Steuereinrichtungen gemäß § 22 Abs. 2 Satz 5 NAV zu tragen. Diese sind dem Netzbetreiber nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten.

10. Technische Anschlussbedingungen gemäß § 20 NAV

10.1 Die technischen Anforderungen des Netzbetreibers an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der elektrischen Anlagen einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers zu diesen Ergänzenden Bedingungen festgelegt. Die Technischen Anschlussbedingungen können unter www.stadtwerke-emsdetten.de abgerufen werden.

10.2 In den Technischen Anschlussbedingungen sind die Verbrauchsgeräte aufgeführt, die von der vorherigen Zustimmung durch den Netzbetreiber abhängig gemacht werden.

10.3 Die Zustimmung ist rechtzeitig zu beantragen.

11. Zahlung und Verzug, Mahnkostenpauschale gemäß § 23 NAV

11.1 Rechnungen des Netzbetreibers werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, Abschlagszahlungen zum jeweils festgelegten Zeitpunkt fällig.

Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Netzbetreiber, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.

11.2 Rechnungsbeträge und Abschläge sind für den Netzbetreiber kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Netzbetreiber.

12. Inkrafttreten

12.1 Diese Ergänzenden Bedingungen treten am 01.01.2013 in Kraft und ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 01.05.2007.

Anlage: Preisblatt der Stadtwerke Emsdetten GmbH

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Emsdetten GmbH
zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung
für die Gasversorgung in Niederdruck
(Niederdruckanschlussverordnung - NDAV)

1. Art des Netzanschlusses gemäß § 7 NDAV

- 1.1 Der Brennwert des Erdgases beträgt durchschnittlich 12,00 kWh/m³ unter Berücksichtigung der anerkannten Regelungen der technischen Schwankungsbreite. Der Messdruck beträgt 23 mbar.
- 1.2 Herstellung und Veränderung des Netzanschlusses sind vom Anschlussnehmer unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Antragsformulare zu beantragen.
- 1.3 Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt wurde, wird über einen eigenen Netzanschluss an das Versorgungsnetz angeschlossen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.

2. Zahlungspflichten

Für den erstmaligen Anschluss und bei einer Erhöhung/Änderung der Leistungsanforderung sind vom Anschlussnehmer die Kosten für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses gemäß § 9 NDAV und Baukostenzuschüsse gemäß § 11 NDAV zu zahlen.

3. Baukostenzuschuss (BKZ) gemäß § 11 NDAV

- 3.1 Der von dem Anschlussnehmer als Baukostenzuschuss zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Netzanschluss vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in den im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteileranlagen oder auf Grund der Verstärkung insgesamt vorgehalten werden können. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen wird Rechnung getragen.
- 3.2 Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen erforderlich sind.
- 3.3 Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteileranlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z.B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).
- 3.4 Der Baukostenzuschuss wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet.
- 3.5 Als angemessener BKZ zu den auf die Anschlussnehmer entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen gilt ein Anteil von 50 % dieser Kosten. Somit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss nach Maßgabe der an den betreffenden Netzan schluss für die darüber versorgten Anschlussnutzer vorzuhaltenden Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung wie folgt:

$$BKZ \text{ (in €)} = 0,5 * K * (P_i / P_{max}) * D$$

Es bedeuten:

- K: Dem Versorgungsbereich zugeordnete Kosten für Erstellung und Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen
- P_i: Installierte Leistung des Anschlussnehmers
- P_{max}: Maximale Leistung der Verteilungsanlagen im Versorgungsbereich

D: Durchmischungsfaktor für den Anteil der in Anspruch genommenen Leistung an der Gesamtleistung

3.6 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegenden Maß erhöht. Eine Erheblichkeit ist dann anzunehmen, wenn der weitere Baukostenzuschuss in einem angemessenen Verhältnis zu dem Aufwand der Erhebung steht. Die Berechnung erfolgt nach den vorgenannten Grundsätzen.

4. Netzanschlusskosten gemäß § 9 NDAV

4.1 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses. Der Netzanschluss besteht aus der Netzanschlussleitung, einer gegebenenfalls vorhandenen Absperreinrichtung außerhalb des Gebäudes, Isolierstück, Hauptabsperreinrichtung und gegebenenfalls Haus-Druckregelgerät.

4.2 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber weiterhin die Kosten für Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden.

4.3 Die Kosten werden auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Netzanschlüsse entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnet. Eigenleistungen des Anschlussnehmers werden angemessen berücksichtigt.

5. Vorauszahlungen/Sicherheitsleistung für BKZ und Netzanschlusskosten; §§ 9 Abs. 2, 11 Abs. 5 NDAV

5.1 Der Netzbetreiber verlangt für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses Vorauszahlungen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Der Netzbetreiber nimmt einen solchen Fall regelmäßig an, wenn derselbe Anschlussnehmer innerhalb der letzten 24 Monate seinen Verbindlichkeiten gegenüber dem Netzbetreiber vollständig oder teilweise nur aufgrund von Mahnungen nachgekommen ist. Gleiches gilt für den Baukostenzuschuss.

5.2 Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beantragt, zahlt er angemessene Abschlagszahlungen.

6. Inbetriebsetzung der Gasanlage gemäß § 14 NDAV; Messeinrichtungen

6.1 Die Inbetriebsetzung der Gasanlage erfolgt gemäß § 14 NDAV und ist beim Netzbetreiber unter Verwendung eines von diesem zur Verfügung gestellten Vordruckes zu beantragen.

6.2 Für die Inbetriebsetzung der Gasanlage sowie für das Anbringen, Entfernen oder Auswechseln von Messeinrichtungen durch den Netzbetreiber werden die hierfür entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) in Rechnung gestellt.

6.3 Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Gasanlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür sowie für jede weitere vergebliche Instandsetzung ein pauschales Entgelt gemäß Preisblatt (Anlage 1).

6.4 Die Inbetriebsetzung der Gasanlage setzt die vollständige Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten voraus.

7. Unterbrechung des Netzanschlusses gemäß § 24 NDAV

7.1 Die Kosten aufgrund einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer und/oder vom Anschlussnutzer zu ersetzen. Die

entstehenden Kosten werden dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) in Rechnung gestellt. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

- 7.2 Die Aufhebung der Unterbrechung wird vom Netzbetreiber von der Bezahlung der Unterbrechungskosten abhängig gemacht und davon, ob die Gründe für die Einstellung entfallen sind.
- 7.3 Soweit der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung und Ersatzterminankündigung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen dadurch nicht durchgeführt werden können, kann der Netzbetreiber für zusätzliche Anfahrten dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer die jeweiligen Kosten pauschaliert gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

8. Kosten für die Verlegung von Messeinrichtungen

Der Anschlussnehmer hat die Kosten für die Verlegung der Messeinrichtungen gemäß § 22 Abs. 2 Satz 5 NDAV zu tragen. Diese sind dem Netzbetreiber nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten.

9. Zahlung und Verzug, Mahnkostenpauschale gemäß § 23 NDAV

- 9.1 Rechnungen des Netzbetreibers werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, Abschlagszahlungen zum jeweils festgelegten Zeitpunkt fällig. Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Netzbetreiber, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.
- 9.2 Rechnungsbeträge und Abschläge sind für den Netzbetreiber kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Netzbetreiber.

10. Inkrafttreten

- 10.1 Diese Ergänzenden Bedingungen treten am 01.01.2013 in Kraft und ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 01.05.2007.

Anlage: Preisblatt Stadtwerke Emsdetten GmbH

Stadtwerke Emsdetten GmbH
Preisblatt zur NDAV
Gültig ab: 01.01.2013

	netto	brutto ¹⁾
I. Zu 3. der Ergänzenden Bedingungen (Baukostenzuschuss, § 11 NDAV)		
Baukostenzuschuss für eine Anlage bis 24 kW	271,00 €	322,49 €
- je weiteres kW	11,30 €	13,45 €
II. Zu 4. der Ergänzenden Bedingungen (Netzanschlusskosten, § 9 NDAV)		
Netzanschluss, DN 25 Nennweite, bis 15 Meter		
Länge	1.136,24 €	1.352,13 €
Bei veränderten Bedingungen (Mehrlängen, Mehrspartenverlegungen etc.) wird für den Anschlussnehmer ein individuelles Angebot erstellt. Netzanschlüsse mit anderen Nennweiten werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.		
Inaktive Netzanschlüsse sind Anschlüsse an denen keine Anschlussnutzung (Energielieferung) stattfindet. Die monatliche Pauschale für die Wartung und Überprüfung eines inaktiven Netzanschlusses bis DIN 50 beträgt	6,00 €	7,14 €
Die Pauschale wird jährlich in Rechnung gestellt.		
III. Zu 6. der Ergänzenden Bedingungen (Inbetriebsetz. der Gasanlage, § 14 NDAV)		
Inbetriebsetzung der Gasanlage	63,76 €	75,87 €
IV. Zu 7. der Ergänzenden Bedingungen (Unterbrechung des Netzanschlusses, § 24 NDAV)		
Unterbrechung des Netzanschlusses ²⁾	50,53 €	50,53 €
Außensperrungen		nach Aufwand
Wiederherstellung des Netzanschlusses		
- innerhalb der gültigen Geschäftszeiten	50,53 €	60,13 €
- außerhalb der gültigen Geschäftszeiten		nach Aufwand
Die Wiederherstellung des Anschlusses wird von der vollständigen Bezahlung der durch die Anschlussunterbrechung und Wiederherstellung entstandenen Kosten abhängig gemacht.		
V. Zu 9. der Ergänzenden Bedingungen (Zahlung und Verzug, Mahnkostenpauschale, § 23 NDAV)		
Mahnung ²⁾	3,00 €	3,00 €
Nachinkasso / Direktinkasso ²⁾	15,00 €	15,00 €

¹⁾ Bruttopreise inkl. 19 % Mehrwertsteuer

²⁾ Für diese Pauschale fällt keine Umsatzsteuer an